

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1999

**über einen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß  
Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1456)*

(1999/412/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates  
vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der  
Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der  
Europäischen Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel  
41 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom  
23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen  
Gestaltung der Berichte über die Durchführung  
bestimmter Umweltschutzrichtlinien<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erstellen die Mitgliedstaaten zum Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht nach Artikel 13 Absatz 3 des Basler Übereinkommens und leiten diesen dem Sekretariat des Basler Übereinkommens zu; die Kommission erhält eine Kopie.
- (2) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erstellt die Kommission anhand dieser Berichte alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten.
- (3) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 kann die Kommission zu diesem Zweck zusätzliche Angaben gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG verlangen.
- (4) Der nächste Dreijahresbericht wird den Zeitraum 2000 bis einschließlich 2002 abdecken.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG eingerichteten Ausschusses –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Fragebogen im Anhang dieser Entscheidung mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird angenommen.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden den Fragebogen im Anhang, um der Kommission jährlich neben der Kopie des Jahresberichts nach Artikel 13 Absatz 3 des Basler Übereinkommens, die sie ihr gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 übersenden müssen, zusätzliche Angaben zu übermitteln.

(2) Die Fragebogen werden jährlich jeweils vor Ende des laufenden Kalenderjahres übermittelt und beziehen sich auf das vorausgegangene Kalenderjahr. Der erste auf der Grundlage dieses Fragebogens zu übermittelnde Bericht bezieht sich auf das Jahr 2000 und wird vor Ende des Jahres 2001 vorgelegt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird im Jahr 2004 anhand der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gemacht und in den aufgrund dieser Entscheidung erstellten Berichten dokumentiert werden, überarbeitet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1999

*Für die Kommission  
Ritt BJERREGAARD  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

**ANHANG****FRAGEBOGEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG DER MITGLIEDSTAATEN IM RAHMEN  
DER VERORDNUNG (EG) NR. 259/93 DES RATES**

Artikel 1 Absatz 3  
Buchstabe d)

**Angabe über die Kontrolle und Verbringung von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung**

in Ausnahmefällen kann die Verbringung von Abfällen gemäß Anhang II aus umwelt- oder gesundheitstechnischen Gründen von den Mitgliedstaaten so kontrolliert werden, als handle es sich um die Verbringung von Abfällen gemäß Anhang III oder Anhang IV.

Gab es Fälle von Ausfuhren?

Ja      Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

 

Falls ja, bitte Tabelle 1 ausfüllen.

Gab es Fälle von Einfuhren?

Ja      Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

 

Falls ja, bitte Tabelle 2 ausfüllen.

Artikel 4 Absatz 3  
Buchstabe a) Ziffer i)

**Angaben über die Maßnahmen zum allgemeinen oder teilweisen Verbot der Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten**

Anwendung des Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Richtlinie 75/442/EWG

Wurde diese Bestimmung angewandt?

Ja      Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

 

Falls ja, bitte Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen angeben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Zusätzliche Anmerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Angaben über die Maßnahmen zur systematischen Erhebung von Einwänden gegen die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten****Anwendung des Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsaufgabe auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene nach Maßgabe der Richtlinie 75/442/EWG**

Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja Nein  
*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Falls ja, bitte Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen angeben:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Zusätzliche Anmerkungen:

.....  
 .....  
 .....

Artikel 4 Absatz 3  
 Buchstabe a) Ziffer ii) und  
 Artikel 4 Absatz 3  
 Buchstabe a) Ziffer iii)

**Angaben über die Ausnahmen vom Prinzip der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsaufgabe**

**Wenn gefährliche Abfälle insgesamt pro Jahr im Versandmitgliedstaat in so geringen Mengen anfallen, daß die Einrichtung neuer Spezial-Beseitigungsanlagen in diesem Staat unrentabel wäre**

Haben Sie einen Mitgliedstaat aufgefordert,  
 dieses Prinzip anzuwenden? Ja Nein  
*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen und nachstehend Einzelheiten über bilaterale Lösungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer iii) angeben:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Hat ein Mitgliedstaat beantragt,  
 diese Ausnahmeregelung anzuwenden?

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen und Einzelheiten über bilaterale Lösungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer iii) angeben:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b)	<p><b>Angaben über Einwände gegen geplante Verbringungen, die nicht der Richtlinie 75/442/EWG entsprechen</b></p> <p>Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 4 ausfüllen.</p>
Artikel 9 Absätze 1 und 2	<p><b>Angaben über die Entscheidungen zuständiger Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich bestimmte Verwertungsanlagen liegen, keine Einwände gegen die Verbringung bestimmter Abfallarten zu einer bestimmten Verwertungsanlage zu erheben</b></p> <p>Gab es derartige Fälle? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 5 ausfüllen.</p>
Artikel 13	<p><b>Angaben über die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in ihrem Hoheitsgebiet</b></p> <p>Gibt es eine derartige Regelung für Ihr Hoheitsgebiet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p>Falls ja, wenden Sie das System gemäß den Titeln II, VII und VIII der Verordnung an?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p>Falls Sie ein anderes System anwenden, bitte Einzelheiten dazu angeben:</p> <p>.....  .....  .....  .....  .....  .....  .....  .....</p>
Artikel 26	<p><b>Angaben über die illegale Verbringung von Abfall</b></p> <p>Gab es derartige Fälle? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 6 ausfüllen.</p> <p>Bitte angeben, wie die illegale Abfallverbringung im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach Maßgabe dieses Artikels verboten und geahndet wird:</p> <p>.....  .....  .....  .....  .....  .....</p>

Artikel 27	<p><b>Angaben über Sicherheitsleistungen oder entsprechende Versicherungen, die die Kosten der Abfallbeförderung im Rahmen dieser Verordnung einschließlich der Rücksendung in den Fällen nach den Artikeln 25 und 26 und der Beseitigung oder Verwertung abdecken</b></p> <p>Bitte Einzelheiten zu der einzelstaatlichen Regelung nach Maßgabe dieses Artikels angeben:</p> <p>..... ..... ..... ..... ..... ..... .....</p>	
Artikel 39 Absatz 1	<p><b>Angaben zu den Zollstellen, die die Mitgliedstaaten für die Verbringung von Abfällen in die und aus der Gemeinschaft bestimmt haben</b></p>	Bitte Tabelle 7 ausfüllen.

*Anmerkung zu den Tabellen*

*Die Angabe von D- und R-Codes erfolgt gemäß den Anhängen II A und II B der geänderten Richtlinie 75/442/EWG.*

*Die Angabe der Abfallcodes erfolgt gemäß den Anhängen II bis IV der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 259/93.*

Tabelle 1

#### **Ausfuhr von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung [Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)]**

Tabelle 2

Einfuhr von Abfällen gemäß Anhang II der Verordnung [Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d)]

*Tabelle 3*

#### **Angaben über Ausnahmen von der Anwendung des Prinzips der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und der Entsorgungsautarkie [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii)]**

*Tabelle 4*

#### **Einwände gegen die geplante Verbringung [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b)]**

Tabelle 5

**Angaben über Entscheidungen zuständiger Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich bestimmte Verwertungsanlagen liegen, keine Einwände gegen die Verbringung bestimmter Abfallarten zu einer bestimmten Verwertungsanlage zu erheben (Artikel 9 Absätze 1 und 2)**

Tabelle 6

#### **Angaben über die illegale Abfallverbringung (Artikel 26)**

*Tabelle 7*

## **Angaben über die von den Mitgliedstaaten für die Abfallverbringung in die und aus der Gemeinschaft bestimmten Zollstellen**

– MBL. NRW. 2000 S. 127.